



SRB-Nr. 382

Gemeinderat Peter Lenggenhager; Einfache Anfrage „Platz für bewilligungspflichtige Standaktionen auf dem Areal des Bahnhofplatzes Frauenfeld“

Beantwortung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2009 reichte Gemeinderat Peter Lenggenhager eine Einfache Anfrage an den Stadtrat nach Art. 45 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat mit folgendem Wortlaut ein:

„In Frauenfeld existieren fünf Plätze, die für Standaktionen - teilweise gebührenpflichtig - bewilligt werden können. Für die Bewilligung beim Sämannsbrunnen ist die Stadtkanzlei zuständig, beim Meitlibrunnen und dem Brunnen bei der Promenade der Werkhof. Im sauren Winkel ist die Evangelische Kirchgemeinde zuständig und für den Postplatz die Post.

Alle fünf Möglichkeiten für Standaktionen liegen auf engem Raum in der Innenstadt, was bei grösseren Abstimmungen oder Wahlen zu einer Massierung der Aktionen in diesem Raum führen kann. Niemand schätzt es, wenn hinter jedem Häuserblock eine andere Partei, Verein oder Institution die Passantinnen und Passanten empfängt. Ausserdem werden diese Orte nur von einem Teil der Bevölkerung frequentiert, und Leute, die sich vorwiegend im Bereich Bahnhof/Passage aufhalten, können nicht erreicht werden.

Ich bin der Meinung, dass es möglich sein sollte, auf dem Areal des Bahnhofplatzes im Zuge der geplanten Umgestaltung ein paar Quadratmeter für bewilligungspflichtige Standaktionen zu bestimmen. Der Platz könnte dadurch auch an Attraktivität und Belebung gewinnen.

Aus diesem Grunde bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Stadtrat gewillt, auf dem Areal des Bahnhofplatzes einen bewilligungspflichtigen Platz für Standaktionen für Parteien, Vereine und Institutionen zur Verfügung zu stellen?

2. Ist der Stadtrat bereit, alle bewilligungspflichtigen Plätze von der Stadt Frauenfeld für Standaktionen durch eine Amtsstelle zu bewirtschaften?
3. Ist der Stadtrat dazu bereit, diese Dienstleistung auf seiner Website unter Angabe von Bedingungen und Ansprechperson zu publizieren?

Für die Beantwortung möchte ich mich im Voraus bereits bedanken.“

Vorbemerkungen

Grundsätzlich hat der Stadtrat die Handhabung demokratischer Anliegen und die Wahrnehmung demokratischer Rechte wie in Verfassung und Gesetz verankert umzusetzen. In diesem Sinn wird auch die Meinungsäusserungsfreiheit auf öffentlichem Grund gewährleistet, sofern nicht sittliche oder sicherheitspolitische Gründe dagegen sprechen.

Es wird unterschieden zwischen festen Standaktionen, Plakataktionen auf städtischem Grund und sogenannten „fliegenden Aktionen“, bei denen kein erhöhter Gemeingebrauch öffentlichen Grundes erfolgt. Für die sogenannten fliegenden Aktionen wie Unterschriften-Sammlungen, Verteilung von Prospekten und ähnlichem benötigen die Durchführenden keine Bewilligung. Es dürfen jedoch keine Behinderungen oder Belästigungen, zum Beispiel von Personen am Urnengang, stattfinden. Für Aktionen mit festem Standort ist die Bewilligung des Grundeigentümers Bedingung. Auf den Grundstücken der Stadt ist dies der Stadtrat, der diese Kompetenz an Amtsstellen delegieren kann. Im Falle des Sämannsbrunnens ist die Ansprechstelle der Info-schalter im Rathaus, wobei die Bewilligungen durch den Abteilungsvorsteher Zentralverwaltung und Finanzen überprüft und unterzeichnet werden. Die übrigen Grundstücke unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Stadtrat. Für alle privaten Grundstücke, dazu gehören auch diejenigen der Kirchen und Schulen, der SBB, der Post sowie des Militärs, ist das Einverständnis der Grundeigentümer einzuholen. Erfahrungsgemäss reagieren nicht alle Grundeigentümer gleich auf die Anliegen politischer Werbung auf ihrem Grund. Grossverteiler und SBB zum Beispiel lassen dies nicht zu.

Bezüglich des Bahnhofplatzes muss festgestellt werden, dass sich praktisch alle möglichen Standorte für Standaktionen in Fremdbesitz befinden. Die angesprochene Umgestaltung des Bahnhofplatzes ist erst in der Vorstudienphase und wird in den nächsten Jahren noch nicht erfolgen. Für alle Standaktionen sowie „fliegenden“ Aktionen muss deshalb auch stets das Einverständnis des privaten Besitzers eingeholt werden. Die im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen, die als „Aktionsflächen“ in Frage kommen könnten, sind aus Gründen der Sicherheit ungeeignet. Für private Flächen, wie beispielsweise diejenigen der SBB, der

AXA/Winterthur, der Passage, des Hotels Blumenstein, der Liegenschaft Dumelin und des VBS (Kaserne) muss in jedem Einzelfall das Einverständnis des Besitzers eingeholt werden. Das gleiche gilt für den Platz vor der Hauptpost. Die Parkplätze vor dem Casino sind ebenfalls fremdvermietet, die übrigen sind Eigenbedarf des Casino-Pächters.

Der einzige Platz, der sich anbieten würde, ist der Platz vor dem Schlossberg-Brunnen. Der Platz wird jedoch von sehr vielen Verkehrsteilnehmern befahren. Es ist die Aus- / und Einfahrt zur Murg- und zur Eisenbahnstrasse. Und auch der Radweg führt vom Bahnhofplatz in Richtung Westen entlang dem Schlossberg. Menschen-Ansammlungen wären dort ein grosses Sicherheitsrisiko, wenn die Teilnehmer auf drei Seiten vom fahrenden Verkehr umgeben sind.

Die Nutzung der wenigen Flächen beim Sämannsbrunnen können weiterhin beim Info-Schalter des Rathauses angefragt werden, für die übrigen Flächen ist weiterhin ein Gesuch notwendig. Der Stadtrat legt Wert darauf, die Gesuchsteller und die Ziele der Aktionen zu kennen. Angesichts der Grösse von Frauenfeld muss kein zusätzlicher Platz geschaffen werden.

Ferner muss richtig gestellt werden, dass grundsätzlich nur der stadteigene Standort „Sämannsbrunnen“ zur Verfügung steht und der Werkhof für Standaktionen auf öffentlichem Grund nicht zuständig ist. Bei kommunalen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen wird zusätzlich der Standort „Maitlibrunnen“ bewilligt. Für die Bewilligung ist ebenfalls der Abteilungsvorsteher Zentralverwaltung und Finanzen zuständig.

Stellungnahme des Stadtrates zu den gestellten Fragen

Aufgrund der in der Einleitung geschilderten Fakten beantwortet der Stadtrat die Fragen von Peter Lenggenhager wie folgt:

Zu Frage 1: Ist der Stadtrat gewillt, auf dem Areal des Bahnhofplatzes einen bewilligungspflichtigen Platz für Standaktionen für Parteien, Vereine und Institutionen zur Verfügung zu stellen?

Da sich für dieses Begehren kein geeigneter Platz im Eigentum der Stadt befindet, kann aus den eingangs erwähnten Gründen kein stadteigener Grund auf dem Bahnhofplatz zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 2: Ist der Stadtrat bereit, alle bewilligungspflichtigen Plätze von der Stadt Frauenfeld für Standaktionen durch eine Amtsstelle zu bewirtschaften?

Gesuche für die beiden Standorte (Sämannsbrunnen und Maitlibrunnen), die für Standaktionen zur Verfügung stehen, werden durch den Infoschalter bearbeitet. Es gibt keine weiteren Standorte, die durch eine zweite Verwaltungsstelle bewirtschaftet werden. Der Stadtrat sieht somit keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 3: Ist der Stadtrat dazu bereit, diese Dienstleistung auf seiner Website unter Angabe von Bedingungen und Ansprechperson zu publizieren?

Ja. Der Stadtrat wird auf der städtischen Internetseite eine Zusammenstellung der verschiedenen Standorte (städtische und nicht städtische) publizieren.

Frauenfeld, 11. August 2009

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Beilage

Plan Bahnhofplatz mit Eigentumsverhältnissen

